



3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Kyffhäuserkreises vom 17.07.2008

Aufgrund des § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVbl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVbl. S. 293) in Verbindung mit dem §§ 70, 71 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I, S. 3464) sowie § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVbl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVbl. S. 291) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Landrätin oder an ihrer Stelle eine von ihr beauftragte Person,
 - b) die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts, im Fall der Verhinderung ihre Vertretung,
 - c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamts,
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte des Kyffhäuserkreises,
 - e) die Integrationsbeauftragte des Kyffhäuserkreises,
 - f) die Beauftragte des Kyffhäuserkreises für Menschen mit Behinderungen.“

§ 3 Abs.3 Buchst. c) wird wie folgt geändert:

- „c) das Jobcenter Kyffhäuserkreis“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Endet die Mitarbeit eines Mitglieds bei einem Träger der freien Jugendhilfe, auf Grund derer es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so kann der vorschlagende Träger der Vertretungskörperschaft mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für dieses Mitglied statt (§ 4 Abs. 3 ThürKJHAG). Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet.“

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch die Vorsitzende einberufen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.“

4. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Thüringer Kommunalordnung aus. Sie erhalten eine Entschädigung nach den Regelungen der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises. Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, wird ausschließlich eine Fahrtkostenerstattung nach § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung gewährt.“

5. § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Mitglieder der Unterausschüsse gilt § 6 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.“

6. Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, den 11.07.2015

Kyffhäuserkreis

Hochwind
Landrätin